

## Was ist und wozu dient die Normseite?

von Burkhard Kroeber

Die im Normvertrag für Übersetzungsverträge mit „30 Zeilen zu 60 Anschlägen“ definierte Normseite als Berechnungsgrundlage stammt zwar aus der Schreibmaschinenzeit, ist aber deswegen keineswegs veraltet und stellt immer noch die weitaus beste Grundlage zur Berechnung des Umfangs von Buchübersetzungen dar.

In der Schreibmaschinenzeit bedeutete sie ganz einfach 30 Zeilen pro Seite mit jeweils höchstens 60 Anschlägen (wozu selbstverständlich auch die Leerschritte zählten); die Zeilen wurden so vollgeschrieben, wie es sich beim regulären Schreiben ergab. Im Computerzeitalter heißt das sinngemäß: Man stellt seine Textverarbeitung so ein, dass bei einer nichtproportionalen Schrift (wie Courier) höchstens 60 Anschläge (inklusive Leerschritte) auf eine Zeile und 30 Zeilen auf eine Seite kommen. Welche Einstellungen, z. B. Seitenränder, hier vorzunehmen sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab, hauptsächlich von der verwendeten Software.

Da wir nicht einzelne Zeichen, sondern ganze Texte übersetzen, folgen wir beim Schreiben in der Regel dem Zeilenfall des Originals. Das heißt: Wo der Autor einen Absatz macht, machen wir ebenfalls einen, und wenn dann Zeilen „nicht vollgeschrieben“ sind, betrachten (und berechnen) wir sie trotzdem als vollwertige Zeilen. Das gleiche gilt für nicht vollgeschriebene Seiten (besonders am Kapitelende) und für Leerzeilen, die der Autor eingefügt hat.

Jeder so angeordnete und formatierte Text, egal wie lang er ist, egal ob er lediglich per E-Mail oder auch als Papiausdruck geliefert werden soll (und egal welche Schrifttype man für den Papiausdruck bevorzugt), lässt sich auf diese Weise exakt nach dem Normseitenmaß berechnen: Die Seitenzahl am Ende zeigt den Gesamtumfang an. Es genügt also, den Text einmal virtuell in dieser Weise zu formatieren, unabhängig davon, in welcher Form man ihn schließlich per E-Mail und/oder auf Papier abliefern, und schon hat man die gewünschte Zahl.

Das Argument mancher Verlage, die „technologische Entwicklung“ mache die traditionelle Normseitenberechnung obsolet und müsse durch eine Zählung nach 1800 Anschlägen oder Zeichen ersetzt werden, ist also hinfällig. Gerade für moderne Textverarbeitungsprogramme ist es überhaupt kein Problem, den Seitenumfang eines Manuskripts nach Maßgabe der traditionellen Normseite zu bestimmen, unabhängig von jeder im Papiausdruck gewählten Schrifttype und Formatierung. Die Zählweise 30 x 60 definiert ja genau besehen einen Rahmen, über den nicht hinausgeschrieben werden soll.

Dennoch versuchen manche Verlage immer wieder, uns die nur scheinlogische, tatsächlich aber sowohl dem Geist wie dem Buchstaben des Normvertrags widersprechende Berechnungsgrundlage „1800 Anschläge“ oder „1800 Zeichen“ aufzudrängen (oder gar, besonders verwirrend, eine „Normseite à 1800 Zeichen“). Zwar macht 30 x 60 nach Adam Riese 1800, aber diese Rechnung ist unsinnig, denn bei einer Übersetzung wird nicht das Fassungsvermögen von Typoskriptpapier bezahlt, sondern – wie es im Normvertrag heißt – der „übersetzte Text“.

Der lässt sich aber nicht in feste Einheiten zu je 60 Zeichen zerlegen, sondern muss entsprechend dem Original in Absätze und Seiten gegliedert sein. Die sich daraus ergebenden „Leerstellen“ (freie Zeilenenden nach Absätzen, Leerzeilen, leere Seitenreste an Kapitelenden etc.) sind also keine „Beschummelung“ des Verlags, sondern integrale Bestandteile des von uns zu liefernden Übersetzungstextes.

Zudem führt eine auf „1800 Zeichen“ veränderte Bezugsgröße in der Regel zu einer Verminderung des Umfangs, also einer Kürzung unseres Honorars, um mindestens 10 %, bei stark gegliederten Texten, z. B. dialogreichen Romanen, bis zu 30 %. Wir sehen daher in Abweichungen von der traditionellen Normseitendefinition einen Versuch der Verlage, unser Honorar zu drücken, und raten dringend davon ab, solche Vertragsklauseln zu unterschreiben.

Die Normseite ist anerkannter Branchenstandard, auf den man sich gegebenenfalls vor Gericht berufen kann; das wird auch vom Verlegerverband bestätigt (in Sonderfällen, wie beim Übersetzen von Lyrik, Aphorismen, Bildlegenden oder ähnlichen Prosatexten mit sehr vielen Leerzeilen, wird man sich auf einen anderen Abrechnungsmodus verständigen können, der einerseits den geringeren Textumfang und andererseits den erhöhten Aufwand berücksichtigt; auch dann ist jedoch eine Zeichenzählerei entbehrlich, denn für solche Fälle sieht der Normvertrag bereits eine praktikable Variante in Form eines Pauschalhonorars für die ganze Übersetzung vor, vgl. § 6 Abs. 1, Alternative 2).

Soviel zu Technik und Rechtslage. Wir Literaturübersetzer beharren jedoch noch aus einem anderen Grund auf der traditionellen Umfangberechnung: Wir übersetzen, wie gesagt, nicht Zeichen, sondern Texte, und wenn auf der Seite des Originals etwas „frei“ geblieben ist, gehört das auch mit zum Text. (Marcel Proust hat einmal einen ganzen Aufsatz über den literarischen Stellenwert eines *espace blanc* bei Flaubert geschrieben!)

Schließlich ist nicht zu bezweifeln: Ob wir mit Schreibmaschine oder mit Wordprocessor arbeiten, ob wir unsere Texte auf Papier ausgedruckt oder bloß per E-Mail abliefern – solange es Bücher gibt, hat der Leser die Seite vor Augen, und die Seite ist es, die der Autor geschrieben hat (und die wir übersetzerisch reproduzieren). Dazwischen liegt die Technik, und die soll uns dienen, nicht beherrschen.